

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (069) 7919-0 • Telefax: (069) 7919-227
bgl@bgl-ev.de • www.bgl-ev.de

Stellungnahme

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



zum Entwurf für eine Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BGL bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf für eine Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Die Möglichkeit der Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen auf öffentlichen Straßen steigert die Mobilität von Bürgern auf dem Land und in Städten und schafft gleichzeitig ein Konfliktpotenzial mit Lkw-Verkehren insbesondere im innerstädtischen Raum.

Im Verordnungsentwurf wird darauf hingewiesen, dass die Fahreigenschaften von Elektrokleinstfahrzeugen sowie die Verkehrswahrnehmung am stärksten denen des Fahrrades ähneln. Deshalb sollen für Elektrokleinstfahrzeuge verkehrs- und verhaltensrechtlich die Regelungen über Fahrräder mit Maßgabe besonderer Vorschriften gelten.



Der BGL möchte an dieser Stelle nochmals auf die aktuelle problematische Situation von Abbiegeunfällen von Kraftfahrzeugen beim Rechtsabbiegen mit Fahrradfahrern hinweisen und erinnert an seinen 5-Stufenplan gegen Lkw-Abbiegeunfälle (Anlage).

- 1. Stufe: Sofortmaßnahmen als Zwischenlösung
- 2. Stufe: Freiwillige serienmäßige Erstausrüstung der Nutzfahrzeughersteller
- 3. Stufe: Überprüfung des Verhaltensrecht im Straßenverkehr
- 4. Stufe: Optimierung der Verkehrsplanung und Anpassung technischer Regelwerke
- 5. Stufe: verpflichtende EU-weite Regelung für Neufahrzeuge

In diesem Zusammenhang möchten wir im Hinblick auf Elektrokleinstfahrzeuge auf folgende wesentliche Punkte hinweisen:

- Abbiegeassistenzsysteme müssen diese „neuen Verkehrsteilnehmer“ wahrnehmen können. Gegebenenfalls sind Erkennungsalgorithmen anzupassen.
- Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Abbiegeunfälle mit teilweise schweren Personenschäden spricht sich der BGL für eine Helmpflicht bei Elektrokleinstfahrzeugen aus. Der Betrieb dieser Fahrzeuge auf Radwegen bzw. kombinierten Rad-/Fußgängerwegen dürfte zu einer Zunahme des Verkehrs auf diesen Strecken führen. Dementsprechend ist auf diesen Strecken von einem erhöhten Unfallaufkommen auszugehen. Aufgrund der relevanten Geschwindigkeit zwischen 12 und 20 km/h ist von einer Zunahme der Unfallschwere auszugehen. Insbesondere Kopfverletzungen tragen zu einem hohen Maße zur Unfallschwere bei. In den USA, wo der E-Scooter-Markt boomt, kam es bereits zu einem tödlichen Unfall.
- Die lichttechnischen Einrichtungen müssen bei Elektrokleinstfahrzeugen so angebracht werden, dass diese auch von anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere Lkw-Fahrern, bei Dunkelheit wahrgenommen werden können.

Frankfurt am Main, den 09.10.2018